

in einem Reiche für verwerflich erachtet; das seien Alles überwundene Sachen, man schätze diese Dinge als große Fortschritte, als Eroberungen, die man nicht wieder preisgeben wolle. So könne es mit der Feuerbestattung auch gehen. Ja, es ist möglich, daß es so geht; aber so weit sind wir noch nicht. Das ist der Unterschied, der uns trennt, daß der Herr College Schreck voraussetzt mit seinen Gedanken, daß er alle Schwierigkeiten, die der Einführung der Feuerbestattung noch entgegenstehen, bereits als überwunden ansieht, während wir glauben: wir müssen die Zeiten abwarten, wenn sie überhaupt kommen, in welchen das Volk in der Mehrheit diese Art der Beerdigung als annehmbar anerkennt, in welchen nicht mehr mit Recht gesagt wird: Diese Art der Bestattung der Leichen widerstrebt dem Gefühle der jetzt herrschenden Sitte. — Es hat der Herr College Schreck weiter angegriffen, daß das sächsische Landesconsistorium auch die Aufstellung von Urnen, welche die Asche der Verbrannten enthalten, auf den Friedhöfen untersagt habe. Ich glaube allerdings, darüber läßt sich discutiren; ich denke aber, hier ist nicht der Ort, an welchem diese Frage auszutragen ist.

(Zuruf: Warum denn nicht?)

Man überlasse die Entscheidung hierüber den Instanzen, welche auf dem kirchlichen Gebiete eingesetzt sind, den Kirchenvorständen und der Synode. Wenn die Kirchenvorstände mit solcher Entscheidung nicht einverstanden sind und sich verlezt fühlen, so mögen sie vorstellig werden, so mögen sie den Weg der Beschwerde gehen, der vorgeschrieben ist. Das ist, soviel ich weiß, zur Zeit noch nicht geschehen. Also glaube ich, haben wir keine Veranlassung, uns in diese von einer Kirchenbehörde ausgegangene Verfügung einzumischen.

Noch weniger glaube ich, ist es an der Zeit, sich mit Vorgängen aus dem preussischen Kirchenrathe hier zu unterhalten und zu behaupten, es handle sich um Heuchelei, um Orthodorie, die schon preussische Fürsten gebrandmarkt hätten. Ja, das sind alles Dinge, die mögen richtig und wahr sein; aber die Folgerungen, die daraus gezogen werden für die Frage, die uns zur Entscheidung vorliegt, treffen nicht zu.

Die criminellen Bedenken können ja durch die Gesetzgebung unter Umständen gehoben werden; nur gehe ich nicht so weit, daß ich, wie der Herr College Schreck anzudeuten schien, weil der König von Italien, ein Deutschland befreundeter Fürst, ein Gesetz gegeben hat, nunmehr sage, es gebiete gewissermaßen der Respect für diesen treuen Freund von Deutschland, daß wir das ohne Weiteres nachmachen. Ist der Herr College Schreck der Meinung, daß wir darum, weil wir in Freundschaft

zum König von Italien stehen, ohne Weiteres alle italienischen Gesetze annehmen sollen? Die starke Betonung des Freundschaftsverhältnisses zum König von Italien gehörte mit zu den Behauptungen des Herrn Vorredners, die doch — er möge mir das nicht verübeln — stark übertrieben waren.

Der Herr Referent hat schon hervorgehoben, daß, wenn gesagt wird, durch die Feuerbestattung würden einzelne Verbrechen unmöglich gemacht, als die Leichenschändung und die Leichenberaubung, ähnliche Verbrechen auch bei der Feuerbestattung nicht ausgeschlossen sind. Es ist denkbar, daß allerhand Unfug mit der Asche getrieben wird und daß die kostbaren Urnen auch beraubt und verstümmelt werden.

Die Ansteckung der Friedhöfe, die nach der Meinung des Herrn Vorredners durch die Verbrennung der Leichen fern gehalten werden soll, liegt nach den Aussprüchen der medicinischen Autoritäten, von welchen wir gehört haben, nicht vor; denn diese erklären mit großer Bestimmtheit, daß die jetzige Art der Bestattung durchaus zu sanitären Bedenken nicht Veranlassung giebt.

Meine Herren! In der vorliegenden Angelegenheit ist, auch wenn man das Eine oder das Andere, was die Petenten für sich anführen, zugeben kann, Nichts weiter entscheidend, als die Frage: Ist es gegen das Gefühl des Volkes, gegen die jetzige Sitte der Bevölkerung, die Leichen verbrennen zu lassen? Und diese Frage beantworte ich nach den von mir angestellten Beobachtungen kühn mit „ja“, und da ich mich zu dem „nein“ nicht bekennen kann, werde ich nun und nimmermehr ein Feld betreten, das noch gar nicht bebaut ist, das eine Versuchstation in einer einzigen Stadt von Deutschland, in Gotha, bildet, wo die Einrichtung auch nicht auf Landesgesetz beruht. Der Gothaische Vorgang kann für uns nicht gerade bestimmend sein, jetzt landesgesetzlich in die Sache einzugreifen. Nirgends anderwärts ist in Deutschland bis jetzt die Gesetzgebungsmaschine für die Feuerbestattung in Bewegung gesetzt worden. Da sollen wir nun in Sachsen, obschon noch keine Landesgesetzgebung die Fragen geregelt hat, zuerst vorgehen, während wir doch wissen, daß wir mit diesem Vorgang — und das haben wir nur erst wieder von Neuem bestätigt gehört von unserem Herrn Kollegen Gelbke — die Gefühle einer großen Menge von Menschen verletzen? Nein, meine Herren, halten wir, so lange die Anschauungen der Menschen sich nicht geändert haben, unsere Friedhöfe von solchen Verbrennungsöfen frei! Was soll es für einen Eindruck machen, wenn Sie jetzt, um die facultative Leichenverbrennung ausführen lassen zu können, auf verschiedenen Friedhöfen solche Anstalten errichten?